

Zu Ltg.-412-1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Personalvertretung der
Bediensteten des Landes Nieder-
österreich (NÖ Landes-Personal-
vertretungsgesetz)

B e r i c h t
des
RECHTS-AUSSCHUSSES

Der RECHTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1978 mit dem Antrag der Abgeordneten Bieder und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über die Personalvertretung der Landesbediensteten (NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz - NÖ LPVG) Ltg.-143 und mit der Vorlage der Niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Mai 1977, GZ. I/AV-327/37-I-1977, Ltg. 412 beschäftigt, nachdem der Unterausschuß des Rechts-Ausschusses am 12. Jänner 1978 den genannten Antrag und die Regierungsvorlage vorberaten hatte.

Der Ausschuß hat hiezu folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1.) Der Antrag der Abgeordneten Bieder und Genossen, Ltg. 143, wird abgelehnt.
- 2.) Der Antrag des Abgeordneten Zimmer zur Vorlage Ltg. 412 wird angenommen:

1. Die Promulgationsklausel ist vor dem Titel des Gesetzes anzuordnen.
2. Im § 11 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
"Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Tage der Wahlausschreibung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen und in einer Dienststelle (§ 4) tätig sind."
3. Im § 17 Abs. 13 hat der erste Satz zu lauten:
"Jene Wählergruppen, die keinen Anspruch auf die Entsendung eines Mitgliedes in die Landeswahlkommission, Dienststellenwahlkommission (Sprengelwahlkommission) haben, können in die Wahlkommission einen Beobachter entsenden."
4. Im § 18 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:
"Sie sind nach Dienststellen alphabetisch geordnet anzulegen, beim Amt der NÖ Landesregierung auch nach Abteilungen."
5. Dem § 19 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
"(5) Auf freigewordene Mandate einer Wählergruppe sind deren Ersatzmänner in der Reihenfolge des Wahlvorschlages durch die Landeswahlkommission zu berufen. Lehnt ein Ersatzmann diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihenfolge auf der Liste der Ersatzmänner. Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe kann jedoch der Landeswahlkommission binnen zwei Wochen einen anderen Ersatzmann für das freigewordene Mandat bekanntgeben."

Begründung:

Durch den Entfall der Altersgrenzen (16. Lebensjahr) im § 11 Abs. 2 wird erreicht, daß auch alle Bediensteten des Landes (auch Verwaltungslehrlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) aktiv wahlberechtigt sind.

Durch die im § 17 Abs. 13 vorgenommene Änderung wird sichergestellt, daß alle Wählergruppen das Recht haben, in die Landeswahlkommission und in die Dienststellenwahlkommission (Sprengelewahlkommission) Beobachter zu entsenden, auch wenn sie nicht Mitglieder in diese Wahlkommissionen entsenden können.

Die Änderung der Bestimmung des § 18 Abs. 3 zweiter Satz soll die Anlegung der Wählerverzeichnisse erleichtern.

Mit der Bestimmung des § 19 Abs. 5 wird die Berufung der Ersatzmänner genau geregelt und den Zustellungsbevollmächtigten aus Zweckmäßigkeitsgründen das Recht eingeräumt, andere Ersatzmänner ihrer Wählergruppe für ein freigeswordenes Mandat bekanntzugeben.

ZIMPER
Berichterstatter

ROMEDER
Obmann